

TE Bvwg Erkenntnis 2016/11/30 W208 2105823-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.2016

Entscheidungsdatum

30.11.2016

Norm

AgrVG 1950 §15

B-VG Art.133 Abs4

GEG §6a Abs1

GGG Art.1 §32 TP15 Iita

VwGVG §28 Abs2

1. AgrVG 1950 § 15 heute
2. AgrVG 1950 § 15 gültig ab 01.06.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2000
3. AgrVG 1950 § 15 gültig von 01.01.1994 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 901/1993
4. AgrVG 1950 § 15 gültig von 08.03.1967 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 77/1967
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. GEG § 6a heute
2. GEG § 6a gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 6a gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
4. GEG § 6a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
5. GEG § 6a gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
6. GEG § 6a gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

Spruch

W208 2105823-2/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER als Einzelrichter über die Beschwerde des Landes STEIERMARK, vertreten durch die AGRARBEZIRKSBEHÖRDE FÜR STEIERMARK, 8021 GRAZ, Bahnhofgürtel 77, gegen den Bescheid des PRÄSIDENTEN DES LANDESGERICHTES FÜR ZIVILRECHTSSACHEN GRAZ vom 12.03.2015, XXXX, betreffend Gerichtgebühren zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER als Einzelrichter über die Beschwerde des Landes STEIERMARK, vertreten durch die AGRARBEZIRKSBEHÖRDE FÜR STEIERMARK, 8021 GRAZ, Bahnhofgürtel 77, gegen den Bescheid des PRÄSIDENTEN DES LANDESGERICHTES FÜR ZIVILRECHTSSACHEN GRAZ vom 12.03.2015, römisch 40, betreffend Gerichtgebühren zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Im Grundverfahren (GZ: XXXX bzw. XXXX - VNR 1) ersuchte die Agrarbezirksbehörde für STEIERMARK "im Wege der Amtshilfe" beim Bezirksgericht XXXX unter Berufung auf die Gebührenbefreiung gem. § 15 AgrVG (Agrarverfahrensgesetz) am 23.07.2014 um Zusendung von Urkunden aus der Urkundensammlung des Grundbuches. Diesem Ersuchen kam das Bezirksgericht nach. 1. Im Grundverfahren (GZ: römisch 40 bzw. römisch 40 - VNR 1) ersuchte die Agrarbezirksbehörde für STEIERMARK "im Wege der Amtshilfe" beim Bezirksgericht römisch 40 unter Berufung auf die Gebührenbefreiung gem. Paragraph 15, AgrVG (Agrarverfahrensgesetz) am 23.07.2014 um Zusendung von Urkunden aus der Urkundensammlung des Grundbuches. Diesem Ersuchen kam das Bezirksgericht nach.

2. Mit Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) vom 04.11.2015 schrieb der Kostenbeamte - nachdem eine zuvor ergangene Lastschriftanzeige nicht berichtigt worden war - für die Präsidentin des Landesgerichtes für Zivilrechtsachen (im Folgenden: LG oder belangte Behörde) Gerichtsgebühren gem. TP 15 lit. a GGG (€ 12,76) zuzüglich einer Einhebungsgebühr (€ 8,-) gem. § 6a Abs. 1 GEG, in Summe € 20,76 der beschwerdeführenden Partei vor. 2. Mit Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) vom 04.11.2015 schrieb der Kostenbeamte - nachdem eine zuvor ergangene Lastschriftanzeige nicht berichtigt worden war - für die Präsidentin des Landesgerichtes für Zivilrechtsachen (im Folgenden: LG oder belangte Behörde) Gerichtsgebühren gem. TP 15 Litera a, GGG (€ 12,76) zuzüglich einer Einhebungsgebühr (€ 8,-) gem. Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG, in Summe € 20,76 der beschwerdeführenden Partei vor.

3. Dagegen erhob die beschwerdeführende Partei fristgerecht am 12.11.2014 (eingelangt am 17.11.2014) Vorstellung, welche dem Präsidenten des LG zur Entscheidung vorgelegt wurde.

4. Mit Bescheid vom 12.03.2015 wurde (nachdem der davor erlassene Mandatsbescheid ex lege gem. § 57 Abs. 3 AVG außer Kraft getreten war) ein neuer Zahlungsauftrag erlassen und der beschwerdeführenden Partei die oa. Gerichtgebühren (€ 12,76 für 11 Kopien à € 1,16) zuzüglich der Einhebungsgebühr, insgesamt € 20,76 noch einmal vorgeschrieben. 4. Mit Bescheid vom 12.03.2015 wurde (nachdem der davor erlassene Mandatsbescheid ex lege gem. Paragraph 57, Absatz 3, AVG außer Kraft getreten war) ein neuer Zahlungsauftrag erlassen und der beschwerdeführenden Partei die oa. Gerichtgebühren (€ 12,76 für 11 Kopien à € 1,16) zuzüglich der Einhebungsgebühr, insgesamt € 20,76 noch einmal vorgeschrieben.

In der Begründung wird nach Darlegung des unstrittigen Sachverhaltes zusammengefasst angeführt, dass gem. TP 15 lit. a GGG die Pauschalgebühr für Abschriften (Kopien) aus der Urkundensammlung des Grundbuches, die einer Partei ausgestellt werden, für jede angefangene Seite € 1,16 betrage. Zahlungspflichtig sei derjenige, der diese bestellt habe oder in dessen Interesse die Ausstellung erfolgt sei (§ 7 Abs. 1 Z 3 GGG). In der Begründung wird nach Darlegung des unstrittigen Sachverhaltes zusammengefasst angeführt, dass gem. TP 15 Litera a, GGG die Pauschalgebühr für Abschriften (Kopien) aus der Urkundensammlung des Grundbuches, die einer Partei ausgestellt werden, für jede angefangene Seite € 1,16 betrage. Zahlungspflichtig sei derjenige, der diese bestellt habe oder in dessen Interesse die Ausstellung erfolgt sei (Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, GGG).

Gem. § 13 Abs. 1 GGG lägen Befreiungen von den Gerichtsgebühren gem. § 15 Abs. 1 iVm Abs. 3 Agrarverfahrensgesetz zur Durchführung von Verfahren der Agrarbehörde zur Regelung der Flurverfassung (Zusammenlegung, Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken durch Teilung oder Regulierung, Flurbereinigung) zwar vor und seien auch Grundbucheintragungen - ausgenommen der Fälle des § 50 Abs. 2 des Flurverfassungs-Gesetzes - von den Gerichtsgebühren befreit; Gebühren für Abschriften aus dem Grundbuch seien jedoch nach Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren (2014), III C 15 § 15 AgrVG, Bemerkung 4, nicht erfasst. Gem. Paragraph 13, Absatz eins, GGG lägen Befreiungen von den Gerichtsgebühren gem. Paragraph 15, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 3, Agrarverfahrensgesetz zur Durchführung von Verfahren der Agrarbehörde zur Regelung der Flurverfassung (Zusammenlegung, Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken durch Teilung oder Regulierung, Flurbereinigung) zwar vor und seien auch Grundbucheintragungen - ausgenommen der Fälle des Paragraph 50, Absatz 2, des Flurverfassungs-Gesetzes - von den Gerichtsgebühren befreit; Gebühren für Abschriften aus dem Grundbuch seien jedoch nach Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren (2014), römisch drei C 15 Paragraph 15, AgrVG, Bemerkung 4, nicht erfasst.

5. Gegen diesen Bescheid (zugestellt am 19.03.2015) richtet sich die mit 09.04.2015 datierte Beschwerde, die allerdings an das BVwG direkt gerichtet und dort am 13.04.2015 eingelangt ist. Das BVwG hat am 14.04.2015 (abgefertigt am 15.04.2015) die Beschwerde gem. § 6 AVG iVm § 17 VwGVG an die belangte Behörde weitergeleitet, wo sie am 17.04.2015 einlangte. 5. Gegen diesen Bescheid (zugestellt am 19.03.2015) richtet sich die mit 09.04.2015 datierte Beschwerde, die allerdings an das BVwG direkt gerichtet und dort am 13.04.2015 eingelangt ist. Das BVwG hat am 14.04.2015 (abgefertigt am 15.04.2015) die Beschwerde gem. Paragraph 6, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG an die belangte Behörde weitergeleitet, wo sie am 17.04.2015 einlangte.

Begründend wurde im Wesentlichen angeführt, dass die Agrarbezirksbehörde in Vollziehung angeführter gesetzlicher Vorschriften gehandelt habe somit weder in Privatwirtschaftsverwaltung noch in Vertretung des Landes. Die Agrarbehörde habe zur Richtigstellung des Grundbuches notwendige Behelfe den zuständigen Gerichten und Behörden zu übermitteln, welche von Amts wegen tätig würden. Es läge daher weder eine Eingabe vor noch sei die Agrarbehörde Antragssteller. Gem. einer Entscheidung des VwGH zu TP 9 lit. a GGG (25.03.2004, 2003/16/0036) liege lediglich eine sonstige nicht die Gebührenpflicht auslösende amtswegige Tätigkeit vor, die letztlich im Interesse des Gerichtes liege. Begründend wurde im Wesentlichen angeführt, dass die Agrarbezirksbehörde in Vollziehung angeführter gesetzlicher Vorschriften gehandelt habe somit weder in Privatwirtschaftsverwaltung noch in Vertretung des Landes. Die Agrarbehörde habe zur Richtigstellung des Grundbuches notwendige Behelfe den zuständigen Gerichten und Behörden zu übermitteln, welche von Amts wegen tätig würden. Es läge daher weder eine Eingabe vor noch sei die Agrarbehörde Antragssteller. Gem. einer Entscheidung des VwGH zu TP 9 Litera a, GGG (25.03.2004, 2003/16/0036) liege lediglich eine sonstige nicht die Gebührenpflicht auslösende amtswegige Tätigkeit vor, die letztlich im Interesse des Gerichtes liege.

Die angeforderten Urkunden seien Schriften, die zur Durchführung des Verfahrens vor der Agrarbehörde gem. § 15 Abs. 1 Z 1 AgrVG erforderlich gewesen seien und damit der Gebührenbefreiung unterlägen. Die Ansicht von Wais/Dokalik stehe im Widerspruch zum eindeutigen Wortlaut des § 15 Abs. 3 AgrVG, welcher sich auf Grundbucheintragungen beziehe, welche hier nicht vorlägen. Sie entspreche auch nicht der historischen Intention des Gesetzgebers. Es werde daher die ersatzlose Behebung des Bescheides beantragt. Die angeforderten Urkunden seien Schriften, die zur Durchführung des Verfahrens vor der Agrarbehörde gem. Paragraph 15, Absatz eins, Ziffer eins, AgrVG erforderlich gewesen seien und damit der Gebührenbefreiung unterlägen. Die Ansicht von Wais/Dokalik stehe

im Widerspruch zum eindeutigen Wortlaut des Paragraph 15, Absatz 3, AgrVG, welcher sich auf Grundbucheintragungen beziehe, welche hier nicht vorlägen. Sie entspreche auch nicht der historischen Intention des Gesetzgebers. Es werde daher die ersatzlose Behebung des Bescheides beantragt.

6. Mit Schreiben vom 21.04.2015 legte die belangte Behörde die Beschwerde und den gegenständlichen Verwaltungsakt - ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen - dem BVwG zu Entscheidung vor.

7. Auf Grund Überlastung der ursprünglich zuständigen Gerichtsabteilung in anderen Rechtsgebieten (ua. Asyl) erfolgte bis dato keine Entscheidung durch das BVwG. In der Folge kam es am 17.10.2016 zu einer Neuzuweisung an den nunmehr zuständigen Richter, um das Verfahren zu erledigen. Es wird um Verständnis für die Verzögerung ersucht.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der im Punkt I.1. angeführte Sachverhalt wird festgestellt. Insbesondere wird festgestellt, dass im Gegenstand elf Seiten Urkundenkopien (Kaufvertrag vom 19.07.1988, Kaufvertrag vom 17.04.1990) auf Ersuchen der Agrarbezirksbehörde vom 23.07.2014 angefertigt wurden. In den Urkunden ist jeweils ein Grundstückserwerb im Wege eines Zusammenlegungs- bzw. Flurbereinigungsverfahrens dokumentiert. Der im Punkt römisch eins.1. angeführte Sachverhalt wird festgestellt. Insbesondere wird festgestellt, dass im Gegenstand elf Seiten Urkundenkopien (Kaufvertrag vom 19.07.1988, Kaufvertrag vom 17.04.1990) auf Ersuchen der Agrarbezirksbehörde vom 23.07.2014 angefertigt wurden. In den Urkunden ist jeweils ein Grundstückserwerb im Wege eines Zusammenlegungs- bzw. Flurbereinigungsverfahrens dokumentiert.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum Verfahrensgang und zum rechtserheblichen Sachverhalt konnten unmittelbar aufgrund der Aktenlage erfolgen und sind unbestritten.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zulässigkeit und Verfahren

Die Beschwerde wurde gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG - aufgrund der rechtzeitigen Weiterübermittlung vom BVwG an die belangte Behörde - innerhalb der Frist von vier Wochen bei der belangten Behörde eingebracht. Es liegen auch sonst keine Anhaltspunkte für eine Unzulässigkeit der Beschwerde vor. Die Beschwerde wurde gemäß Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG - aufgrund der rechtzeitigen Weiterübermittlung vom BVwG an die belangte Behörde - innerhalb der Frist von vier Wochen bei der belangten Behörde eingebracht. Es liegen auch sonst keine Anhaltspunkte für eine Unzulässigkeit der Beschwerde vor.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels entsprechender Sonderregelung im GEG bzw. im GGG liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels entsprechender Sonderregelung im GEG bzw. im GGG liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2013 (in Folge: VwGVG), geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen in den Materiengesetzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, (in Folge: VwGVG), geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen in den Materiengesetzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht - soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde

gegeben findet - den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen. Daher wird der Verfahrensgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens durch die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und das Begehren in der Beschwerde begrenzt (siehe Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte 2013, § 27, K3). Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht - soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet - den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) zu überprüfen. Daher wird der Verfahrensgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens durch die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und das Begehren in der Beschwerde begrenzt (siehe Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte 2013, Paragraph 27,, K3).

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Das Verwaltungsgericht hat gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Z 1) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Z 2). Das Verwaltungsgericht hat gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Ziffer eins,) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Ziffer 2,).

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im gegenständlichen Fall geht der Sachverhalt eindeutig aus den Akten hervor. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführte ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung und Einbringung von Gerichtsgebühren mangels Vorliegens von "civil rights" unter dem Blickwinkel des Art. 6 EMRK nicht erforderlich (VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305 mwN). Auch ist nicht ersichtlich, warum nach Art. 47 der EU Grundrechte-Charta eine Verhandlung erforderlich sein soll. Unter Verweis auf § 39 Abs. 2 Z 6 Verwaltungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 10/1985 (VwGG), welcher im Wesentlichen § 24 Abs. 4 VwGVG entspricht, hat der Verwaltungsgerichtshof von der Durchführung einer beantragten mündlichen Verhandlung in einer Frage der Gebührenpflicht nach dem GGG Abstand genommen (VwGH 28.03.2014, 2013/16/0218). Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im gegenständlichen Fall geht der Sachverhalt eindeutig aus den Akten hervor. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführte ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung und Einbringung von Gerichtsgebühren mangels Vorliegens von "civil rights" unter dem Blickwinkel des Artikel 6, EMRK nicht erforderlich (VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305 mwN). Auch ist nicht ersichtlich, warum nach Artikel 47, der EU Grundrechte-Charta eine Verhandlung erforderlich sein soll. Unter Verweis auf Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, Verwaltungsgerichtshofgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, (VwGG), welcher im Wesentlichen Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entspricht, hat der Verwaltungsgerichtshof von der Durchführung einer beantragten mündlichen Verhandlung in einer Frage der Gebührenpflicht nach dem GGG Abstand genommen (VwGH 28.03.2014, 2013/16/0218).

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen und ist auch die Rechtsfrage nicht derart komplex, dass es zu deren Erörterung einer mündlichen Verhandlung bedürfte. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entfallen und ist auch die Rechtsfrage nicht derart komplex, dass es zu deren Erörterung einer mündlichen Verhandlung bedürfte.

Zu A)

3.2. Rechtsgrundlagen und Judikatur

Gem. § 13 Abs. 1 Gerichtsgebührengesetz (GGG) bleibt die sachliche Gebührenbefreiung nach § 15 Abs. 3 AgrVG ausdrücklich weiter aufrecht. Gem. Paragraph 13, Absatz eins, Gerichtsgebührengesetz (GGG) bleibt die sachliche Gebührenbefreiung nach Paragraph 15, Absatz 3, AgrVG ausdrücklich weiter aufrecht.

§ 15 Agrarverfahrensgesetz (AgrVG) BGBl. Nr. 173/1950 idF BGBl. I Nr. 26/2000 lautet (Auszug, Hervorhebungen durch BVwG): Paragraph 15, Agrarverfahrensgesetz (AgrVG) Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 26 aus 2000, lautet (Auszug, Hervorhebungen durch BVwG):

"Befreiung von Abgaben.

§ 15. (1) Die zur Durchführung eines Verfahrens vor der Agrarbehörde
Paragraph 15, (1) Die zur Durchführung eines Verfahrens vor der Agrarbehörde

1.-zur Regelung der Flurverfassung (Zusammenlegung, Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken durch Teilung oder Regulierung, Flurbereinigung) oder

2.-zur Regelung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie anderer Felddienstbarkeiten oder

3.-[...]

4.-[...]

5.-[...]

erforderlichen Schriften und die zu diesen Zwecken vor der Agrarbehörde abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

(2) Rechtsgeschäfte, die nicht im Rahmen von Verfahren vor der Agrarbehörde abgeschlossen werden, sind von den Stempel- und Rechtsgebühren dann befreit, wenn die mit einem Hinweis auf die Gebührenbefreiung nach dieser Bestimmung versehenen Urkunden beim Finanzamt angezeigt werden und von der Agrarbehörde deren Übereinstimmung mit den Zielen des Gesetzes (Abs. 1 Z 1 bis 5) bescheidmäßig festgestellt wurde. (2) Rechtsgeschäfte, die nicht im Rahmen von Verfahren vor der Agrarbehörde abgeschlossen werden, sind von den Stempel- und Rechtsgebühren dann befreit, wenn die mit einem Hinweis auf die Gebührenbefreiung nach dieser Bestimmung versehenen Urkunden beim Finanzamt angezeigt werden und von der Agrarbehörde deren Übereinstimmung mit den Zielen des Gesetzes (Absatz eins, Ziffer eins bis 5) bescheidmäßig festgestellt wurde.

(3) Grundbuchseintragungen, die zur Durchführung der in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Verfahren verwirklichten Rechtsvorgänge erforderlich sind, sind - ausgenommen die Fälle des § 50 Abs. 2 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes - von den Gerichtsgebühren befreit. (3) Grundbuchseintragungen, die zur Durchführung der in Absatz eins, Ziffer eins und 2 genannten Verfahren verwirklichten Rechtsvorgänge erforderlich sind, sind - ausgenommen die Fälle des Paragraph 50, Absatz 2, des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes - von den Gerichtsgebühren befreit."

Der Verwaltungsgerichtshof hat insb. folgende für die Falllösung relevante Rechtssätze formuliert:

Weder das geltende GGG noch das GebG enthalten Vorschriften, die Gerichtsgebühren einerseits und Stempel- und Rechtsgebühren andererseits generell voneinander abgrenzen. Vielmehr hat das GebG lediglich in einzelnen Tarifbestimmungen eine Doppelbelastung mit Gerichtsgebühren und Gebühren nach dem GebG vermieden. Fehlt es aber an einer grundsätzlichen Abgrenzungsbestimmung, so ist davon auszugehen, dass selbst ein und derselbe Rechtsvorgang mehreren Abgabenbelastungen unterliegen kann (vgl. die hg Erkenntnisse vom 22. Mai 1996, 95/16/0021, vom 16. März 1995, 93/16/0012 sowie vom 18. November 1993, 93/16/0014). Umso mehr muss dies für eine vom Gesetzgeber vorgesehene Differenzierung zwischen Schiedsgerichten und (ordentlichen) Gerichten gelten. VwGH 18.03.2013, 2011/16/0214). Weder das geltende GGG noch das GebG enthalten Vorschriften, die Gerichtsgebühren einerseits und Stempel- und Rechtsgebühren andererseits generell voneinander abgrenzen. Vielmehr hat das GebG lediglich in einzelnen Tarifbestimmungen eine Doppelbelastung mit Gerichtsgebühren und Gebühren nach dem GebG vermieden. Fehlt es aber an einer grundsätzlichen Abgrenzungsbestimmung, so ist davon auszugehen, dass selbst ein und derselbe Rechtsvorgang mehreren Abgabenbelastungen unterliegen kann vergleiche

die hg Erkenntnisse vom 22. Mai 1996, 95/16/0021, vom 16. März 1995, 93/16/0012 sowie vom 18. November 1993, 93/16/0014). Umso mehr muss dies für eine vom Gesetzgeber vorgesehene Differenzierung zwischen Schiedsgerichten und (ordentlichen) Gerichten gelten. VwGH 18.03.2013, 2011/16/0214).

Nach den Bestimmungen des Gerichtsgebührengesetzes (GGG) und des Gebührengesetzes 1957 (GebG) können Gerichtsgebühren und Stempel- und Rechtsgebühren nebeneinander bestehen. Das GebG hat vielmehr lediglich in einzelnen Tarifbestimmungen eine Doppelbelastung mit Gerichtsgebühren und Gebühren nach dem GebG ausgeschlossen. In den anderen Fällen ist davon auszugehen, dass selbst ein und derselbe Rechtsvorgang mehreren Abgabenbelastungen unterliegen kann (Hinweis E 18.11.1993, 93/16/0014; 19.09.2001, 2001/16/0174).

Bei den nach den einzelnen Tatbeständen der verschiedenen Tarifposten des GGG zu entrichtenden Gebühren handelt es sich (genauso wie zB bei § 33 GebG) um verschiedene Abgaben (Hinweis Fellner, Gebühren und Verkehrssteuern, Band I, 2. Teil, Stempel- und Rechtsgebühren zu § 15 und § 33 GebG, L 3 L letzter Absatz und 4 L erster Absatz; VwGH 30.03.2000, 99/16/0338). Bei den nach den einzelnen Tatbeständen der verschiedenen Tarifposten des GGG zu entrichtenden Gebühren handelt es sich (genauso wie zB bei Paragraph 33, GebG) um verschiedene Abgaben (Hinweis Fellner, Gebühren und Verkehrssteuern, Band römisch eins, 2. Teil, Stempel- und Rechtsgebühren zu Paragraph 15 und Paragraph 33, GebG, L 3 L letzter Absatz und 4 L erster Absatz; VwGH 30.03.2000, 99/16/0338).

Die Gebührenbefreiung des § 109 ASVG bezieht sich auf Stempel und Rechtsgebühren, aber nicht auf Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (VwGH 11.07.1963, 0323/63). Die Gebührenbefreiung des Paragraph 109, ASVG bezieht sich auf Stempel und Rechtsgebühren, aber nicht auf Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (VwGH 11.07.1963, 0323/63).

Vor dem Hintergrund der Bestimmungen über die amtswegige Veranlassung der Durchführung der Flurbereinigungsübereinkommen im Grundbuch nach § 45 Abs. 2 des Bgld Flurverfassungs-Landesgesetzes sowie über die amtswegige Richtigstellung des Grundbuches nach § 47 Abs. 2 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 waren sowohl die Erledigung der Agrarbehörde erster Instanz (mit dieser Erledigung ersuchte die genannte Behörde beim Bezirksgericht, gegründet auf ein Flurbereinigungsübereinkommen, um lastenfreie Ab- und Zuschreibung der in diesem Übereinkommen bezeichneten Grundstücke zu der im Miteigentum der Käufer stehenden Liegenschaft) als auch das Tätigwerden des Grundbuchgerichtes jeweils als amtswegige Vollziehung zu sehen. Da es im Hinblick auf die Amtswegigkeit der Richtigstellung des Grundbuchstandes an sich keiner Antragstellung durch die Agrarbehörde erster Instanz bedurfte, stellte diese Erledigung auch keine "Eingabe" im Sinn der TP 9 lit. a GGG dar, mit der der Vollzug der vorliegenden Eintragung in das Grundbuch (Ab- und Zuschreibung von Grundstücken) notwendiger Weise begehrt worden wäre, sondern lediglich eine "sonstige" - nicht der Gebührenpflicht nach TP 9 lit. a GGG unterliegende - Eingabe, die für das amtswegige Tätigwerden des Grundbuchgerichtes bloß auslösend war. Dieses Ergebnis steht auch damit im Einklang, dass nach der Anmerkung 4 zu TP 9 lit. a GGG Gesuche um Löschung von Anmerkungen, falls die Löschung von Amts wegen zu bewirken war, und Anträge auf Berichtigung des Grundbuches nach § 21 GUG gebührenfrei sind [Vgl. auch § 14 TP 6 Abs. 1 des Gebührengesetzes 1957: "Eingaben von Privatpersonen ..."] (VwGH 25.03.2004, 2003/16/0036). Vor dem Hintergrund der Bestimmungen über die amtswegige Veranlassung der Durchführung der Flurbereinigungsübereinkommen im Grundbuch nach Paragraph 45, Absatz 2, des Bgld Flurverfassungs-Landesgesetzes sowie über die amtswegige Richtigstellung des Grundbuches nach Paragraph 47, Absatz 2, des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 waren sowohl die Erledigung der Agrarbehörde erster Instanz (mit dieser Erledigung ersuchte die genannte Behörde beim Bezirksgericht, gegründet auf ein Flurbereinigungsübereinkommen, um lastenfreie Ab- und Zuschreibung der in diesem Übereinkommen bezeichneten Grundstücke zu der im Miteigentum der Käufer stehenden Liegenschaft) als auch das Tätigwerden des Grundbuchgerichtes jeweils als amtswegige Vollziehung zu sehen. Da es im Hinblick auf die Amtswegigkeit der Richtigstellung des Grundbuchstandes an sich keiner Antragstellung durch die Agrarbehörde erster Instanz bedurfte, stellte diese Erledigung auch keine "Eingabe" im Sinn der TP 9 Litera a, GGG dar, mit der der Vollzug der vorliegenden Eintragung in das Grundbuch (Ab- und Zuschreibung von Grundstücken) notwendiger Weise begehrt worden wäre, sondern lediglich eine "sonstige" - nicht der Gebührenpflicht nach TP 9 Litera a, GGG unterliegende - Eingabe, die für das amtswegige Tätigwerden des Grundbuchgerichtes bloß auslösend war. Dieses Ergebnis steht auch damit im Einklang, dass nach der Anmerkung 4 zu TP 9 Litera a, GGG Gesuche um Löschung von Anmerkungen, falls die

Löschung von Amts wegen zu bewirken war, und Anträge auf Berichtigung des Grundbuches nach Paragraph 21, GUG gebührenfrei sind [Vgl. auch Paragraph 14, TP 6 Absatz eins, des Gebührengesetzes 1957: "Eingaben von Privatpersonen ..."]. (VwGH 25.03.2004, 2003/16/0036).

Wie sich aus den Erläuternden Bemerkungen (1248 der Beilagen, GP XVIII) ergibt, war Beweggrund für die begünstigte abgabenrechtliche Behandlung von bodenreformatorischen Maßnahmen die Erleichterung der Vermögensübertragungen und bürgerlichen Eintragungen durch die Befreiung von öffentlichen Abgaben. Dieser gesetzgeberischen Absicht würde es zuwiderlaufen, wollte man eine für das Zustandekommen des Kaufvertrages, der der Flurbereinigung diene, nach dem Parteiwillen offensichtlich erforderliche Stundung des Kaufpreises und die damit verbundene bürgerliche Sicherstellung als befreiungsschädlich ansehen (VwGH 17.05.2001, 98/16/0394 zu § 15 AgrVG idF 1993/901). Wie sich aus den Erläuternden Bemerkungen (1248 der Beilagen, Gesetzgebungsperiode römisch achtzehn) ergibt, war Beweggrund für die begünstigte abgabenrechtliche Behandlung von bodenreformatorischen Maßnahmen die Erleichterung der Vermögensübertragungen und bürgerlichen Eintragungen durch die Befreiung von öffentlichen Abgaben. Dieser gesetzgeberischen Absicht würde es zuwiderlaufen, wollte man eine für das Zustandekommen des Kaufvertrages, der der Flurbereinigung diene, nach dem Parteiwillen offensichtlich erforderliche Stundung des Kaufpreises und die damit verbundene bürgerliche Sicherstellung als befreiungsschädlich ansehen (VwGH 17.05.2001, 98/16/0394 zu Paragraph 15, AgrVG in der Fassung 1993/901).

Die Befreiungsvorschriften des § 15 AgrVG idF 1967/77 und des § 53 FIVfGG idF 1967/78 gewährten jeweils sachliche Gebührenfreiheit iSd § 13 GGG (VwGH 08.03.1990, 89/16/0092). Die Befreiungsvorschriften des Paragraph 15, AgrVG in der Fassung 1967/77 und des Paragraph 53, FIVfGG in der Fassung 1967/78 gewährten jeweils sachliche Gebührenfreiheit iSd Paragraph 13, GGG (VwGH 08.03.1990, 89/16/0092).

3.3. Beurteilung des konkreten Falles

Die Agrarbezirksbehörde ist eine Sonderbehörde des Landes STEIERMARK und vertritt die Gebietskörperschaft Land STEIERMARK, für die sie definierte hoheitliche Vollzugsaufgaben nach Landesgesetzen (StZLG 1982, StAgrGG 1985, StELG 1983, GSLG 1969, StLSG 1991, Steiermärkisches Almschutzgesetz 1984) in Flurbereinigungs- und Siedlungsangelegenheiten wahrnimmt.

Im Gegenstand ist unstrittig, dass gem. § 13 Abs. 1 GGG iVm § 15 AgrVG die zur Durchführung eines Verfahrens (§ 15 Abs. 1 Z 1 und Z 2 leg cit) vor der Agrarbehörde zur Regelung der Flurverfassung (Zusammenlegung, Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken durch Teilung oder Regulierung, Flurbereinigung) von Stempel- und Rechtsgebühren befreit sind. Im Gegenstand ist unstrittig, dass gem. Paragraph 13, Absatz eins, GGG in Verbindung mit Paragraph 15, AgrVG die zur Durchführung eines Verfahrens (Paragraph 15, Absatz eins, Ziffer eins und Ziffer 2, leg cit) vor der Agrarbehörde zur Regelung der Flurverfassung (Zusammenlegung, Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken durch Teilung oder Regulierung, Flurbereinigung) von Stempel- und Rechtsgebühren befreit sind.

Ebenso das Grundbucheintragungen zu diesem Zweck (§ 15 Abs. 1 Z 1 und Z 2 AgrVG) von Gerichtsgebühren befreit sind (§ 15 Abs. 3 AgrVG). Ebenso das Grundbucheintragungen zu diesem Zweck (Paragraph 15, Absatz eins, Ziffer eins und Ziffer 2, AgrVG) von Gerichtsgebühren befreit sind (Paragraph 15, Absatz 3, AgrVG).

Die beschwerdeführende Partei argumentiert, dass die Anforderung der verfahrensgegenständlichen Urkunden einem Verfahren der Agrarbehörde gedient hätte, dass amtswegig zu führen sei und daher eine Gebührenbefreiung nicht nach § 15 Abs. 3 AgrVG (eine Grundbucheintragung liege nicht vor), sondern nach § 15 Abs. 1 Z 1 AgrVG vorliege. Die beschwerdeführende Partei argumentiert, dass die Anforderung der verfahrensgegenständlichen Urkunden einem Verfahren der Agrarbehörde gedient hätte, dass amtswegig zu führen sei und daher eine Gebührenbefreiung nicht nach Paragraph 15, Absatz 3, AgrVG (eine Grundbucheintragung liege nicht vor), sondern nach Paragraph 15, Absatz eins, Ziffer eins, AgrVG vorliege.

Während die belangte Behörde unter Bezugnahme auf einen einschlägigen Kommentar die Meinung vertritt, dass Urkundenkopien von den oben genannten Gebührenbefreiungsbestimmungen nicht erfasst und daher Gerichtssgebühren gem. TP 15 lit a GGG vorzuschreiben seien. Während die belangte Behörde unter Bezugnahme auf einen einschlägigen Kommentar die Meinung vertritt, dass Urkundenkopien von den oben genannten Gebührenbefreiungsbestimmungen nicht erfasst und daher Gerichtssgebühren gem. TP 15 Litera a, GGG vorzuschreiben seien.

Dazu ist zunächst festzustellen, dass die beschwerdeführende Partei anerkennt, dass es sich bei Gerichtsgebühren und Stempel- und Rechtsgebühren um verschiedene Gebührenarten handelt und daher eine Gebührenbefreiung von Stempel- und Rechtsgebühren sich nicht auch auf Gerichtsgebühren bezieht (vgl. dazu die o.a. Rsp des VwGH). Die Gebührenbefreiung für Stempel- und Rechtsgebühren gem. § 15 Abs. 1 AgrVG ist daher auf Gerichtsgebühren (hier: TP 15 lit. a GGG) nicht anwendbar. Dazu ist zunächst festzustellen, dass die beschwerdeführende Partei anerkennt, dass es sich bei Gerichtsgebühren und Stempel- und Rechtsgebühren um verschiedene Gebührenarten handelt und daher eine Gebührenbefreiung von Stempel- und Rechtsgebühren sich nicht auch auf Gerichtsgebühren bezieht (vergleiche dazu die o.a. Rsp des VwGH). Die Gebührenbefreiung für Stempel- und Rechtsgebühren gem. Paragraph 15, Absatz eins, AgrVG ist daher auf Gerichtsgebühren (hier: TP 15 Litera a, GGG) nicht anwendbar.

Da die für Gerichtsgebühren geltende Befreiung gem. § 15 Abs. 3 AgrVG - wie die beschwerdeführende Partei selbst einräumt - mangels Erfüllung des Tatbestandes "Grundbucheintragung" nicht zur Anwendung kommt und ansonsten weder eine sachliche Gebührenbefreiung gem. § 13 Abs. 1 GGG noch eine persönliche Gebührenbefreiung gem. § 10 GGG vorliegt, tritt gem. § 7 Abs. 1 Z 3 iVm TP 15 lit. a GGG die Gebührenpflicht für die Anfertigung von elf Kopien aus der Urkundensammlung ein. Da die für Gerichtsgebühren geltende Befreiung gem. Paragraph 15, Absatz 3, AgrVG - wie die beschwerdeführende Partei selbst einräumt - mangels Erfüllung des Tatbestandes "Grundbucheintragung" nicht zur Anwendung kommt und ansonsten weder eine sachliche Gebührenbefreiung gem. Paragraph 13, Absatz eins, GGG noch eine persönliche Gebührenbefreiung gem. Paragraph 10, GGG vorliegt, tritt gem. Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, in Verbindung mit TP 15 Litera a, GGG die Gebührenpflicht für die Anfertigung von elf Kopien aus der Urkundensammlung ein.

Dass die beschwerdeführende Partei die Urkunden von Amts wegen beschafft hat, um ihr Verfahren führen zu können, ändert am Nichtvorliegen einer gesetzlichen Grundlage für die Befreiung von Gerichtsgebühren - mit Ausnahme für Grundbucheintragungen (§ 15 Abs. 3 AgrVG) - nichts. Dass die beschwerdeführende Partei die Urkunden von Amts wegen beschafft hat, um ihr Verfahren führen zu können, ändert am Nichtvorliegen einer gesetzlichen Grundlage für die Befreiung von Gerichtsgebühren - mit Ausnahme für Grundbucheintragungen (Paragraph 15, Absatz 3, AgrVG) - nichts.

Angesichts des klaren Wortlautes des § 15 Abs. 3 AgrVG (idF BGBl. I Nr. 26/2000, Art. 17 Z 1) kommt auch der historischen Intention des Gesetzgebers aus 1878, 1932 und 1972 keine Bedeutung für die Interpretation der Bestimmung zu. Angesichts des klaren Wortlautes des Paragraph 15, Absatz 3, AgrVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 26 aus 2000, Artikel 17, Ziffer eins,) kommt auch der historischen Intention des Gesetzgebers aus 1878, 1932 und 1972 keine Bedeutung für die Interpretation der Bestimmung zu.

Aus der Entscheidung des VwGH vom 25.03.2004, 2003/16/0036 die zu TP 9 GGG ergangen ist, ist für die beschwerdeführende Partei nichts zu gewinnen, weil es im hier vorliegenden Fall der Anforderung von Urkundenkopien nicht um die amtswegige Richtigstellung des Grundbuchstandes durch Eintragungen/Löschungen geht, sondern um die Vergebühnung einer Dienstleistung des Gerichts (Kopieren von Urkunden), die diese mit gerichtseigenen Ressourcen (Personal, Infrastruktur) erbracht hat. Dass die Urkunden für spätere Grundbucheintragungen oder andere behördliche Aufgaben verwendet werden, ändert nichts am Nichtvorliegen der Gebührenbefreiung, die der Gesetzgeber, offenbar um dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Kostenwahrheit gerecht zu werden, nur eingeschränkt vorgesehen hat.

Da dem angefochtenen Bescheid vor diesem Hintergrund keine Rechtswidrigkeit im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aus den von der beschwerdeführenden Partei angeführten Gründen anzulasten ist, war die Beschwerde spruchgemäß abzuweisen. Da dem angefochtenen Bescheid vor diesem Hintergrund keine Rechtswidrigkeit im Sinne des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG aus den von der beschwerdeführenden Partei angeführten Gründen anzulasten ist, war die Beschwerde spruchgemäß abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des

VwGH auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auf die oben dargestellten Grundsatzentscheidungen des VwGH sowie zur Nichtzulässigkeit einer Revision bei klarer und eindeutigen Rechtslage (01.09.2015, Ra 2015/08/0093) wird verwiesen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des VwGH auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auf die oben dargestellten Grundsatzentscheidungen des VwGH sowie zur Nichtzulässigkeit einer Revision bei klarer und eindeutigen Rechtslage (01.09.2015, Ra 2015/08/0093) wird verwiesen.

Schlagworte

Agrarbezirksbehörde, Amtshilfe, Einhebungsgebühr,
Gerichtsgebührenpflicht, Grundbuch, Pauschalgebührenauflegung,
Urkunden - Kopien, Zahlungsauftrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W208.2105823.2.00

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at